



| Arbeitsanleitung | Fundstelle | Zeitvorgabe |
|---|--------------------------------|------------------------|
| <p style="text-align: center;">9. Lerneinheit:</p> <p>Computerbetrug / Untreue / Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten / Versicherungsbetrug / Brandstiftungsdelikte</p> <p style="text-align: center;">1. Teil: §§ 263 a, 265, 266, 266 b</p> | <p>StGB BT 4 § 18</p> | |
| <p>I. Der Computerbetrug gemäß § 263 a</p> <p>Ebenso wie beim Betrug handelt es sich beim Computerbetrug um ein Vermögensverschiebungsdelikt, bei dem sich der Täter durch die Einwirkung auf einen Datenverarbeitungsvorgang auf Kosten des Geschädigten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen will. Die Norm des § 263 a schließt dabei die Lücke, die dadurch entsteht, dass man Computer nicht täuschen und daher durch eine entsprechende Manipulation keinen Betrug begehen kann. Dennoch muss, nicht zuletzt aufgrund der systematischen Stellung und der Bezeichnung <i>Computerbetrug</i> die strukturelle Verwandtschaft zum Betrug dadurch gewahrt werden, dass die Einwirkung auf den DV- Vorgang eine täuschungsähnliche Handlung darstellen muss. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn ein entsprechendes Verhalten gegenüber einer Person eine Täuschung i.S.d. § 263 darstellen würde.</p> <p>In diesem Zusammenhang haben sich 2 klassische Examensprobleme herausgebildet:</p> | <p>Vorbemerkung zu § 18</p> | <p>5 – 10 Minuten</p> |
| <p>1) Begeht der Täter einen Computerbetrug, der durch Verwendung unrichtiger Daten einen Mahnbescheid bzw. Vollstreckungsbescheid beantragt? Da im Rahmen des § 263 a die strukturelle Nähe zum Betrug gewährleistet sein soll, hängt die Beantwortung dieser Frage davon ab, ob man bei einem vergleichbaren Verhalten gegenüber einem Rechtspfleger zum Betrug gemäß § 263 gelangen würde.</p> | <p>§ 18 I 1 b</p> | <p>10 Minuten</p> |
| <p>2) Stellt die unbefugte Verwendung einer Geldautomatenkarte einen Computerbetrug dar?</p> | <p>§ 18 I 1 c</p> | |
| <p>a) Benutzt der Täter ohne Wissen des Kontoinhabers dessen Geldautomatenkarte, die er zuvor entwendet hat, so liegt nach h.M. ein Computerbetrug gemäß § 263 a vor, weil der Täter unbefugt fremde Daten verwendet und sich dadurch auf Kosten des Kontoinhabers einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft. Hier liegt das Problem allein darin, ob der Täter auf einen DV- Vorgang <i>eingewirkt</i> hat.</p> | <p>§ 18 I c / Ausgangsfall</p> | <p>10 – 15 Minuten</p> |



| Arbeitsanleitung | Fundstelle | Zeitvorgabe |
|---|------------|----------------|
| b) Hat der Kontoinhaber seine Karte einem Dritten zur Benutzung überlassen, so liegt kein Computerbetrug vor, wenn sich der Dritte am Geldautomaten weisungsgemäß verhält. | Beispiel 1 | 5 Minuten |
| c) Überschreitet der Dritte seine Befugnis dadurch, dass er einen höheren Betrag als vereinbart abhebt, so liegt ebenfalls kein Computerbetrug vor, weil der Täter die auf der EC-Karte gespeicherten Daten nicht missbräuchlich verwandt hat, da er grundsätzlich zur Benutzung des Automaten unter Verwendung der Daten berechtigt war. | Beispiel 2 | 5 Minuten |
| d) Hat der Täter entgegen der internen Absprache die Karte mehrfach verwendet, so scheidet ein Computerbetrug am Fehlen einer täuschungsähnlichen Handlung, da ein vergleichbares Verhalten gegenüber einem Schalterbeamten nicht den Erklärungswert enthielte, zu einem derartigen Verhalten befugt zu sein. | Beispiel 3 | 5 Minuten |
| e) Benutzt der Kontoinhaber die Karte, obwohl er dazu mangels entsprechender Deckung auf seinem Konto dazu im Verhältnis zur Bank nicht berechtigt ist, so liegt nach h.M. kein Computerbetrug vor, da die Benutzung des Automaten keinen Erklärungswert bezüglich der internen Berechtigung hat und daher nicht täuschungsähnlich ist; der Täter wird aber gemäß § 266 b bestraft. Nach Ansicht von Wessels liegt ein zusätzlicher Handlungswert darin, dass der Täter durch den Missbrauch der Karte das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der entsprechenden Sicherungsvorkehrungen in einem Geldautomaten angreift, so dass er zusätzlich gemäß § 263 a bestraft werden muss. | Beispiel 4 | 5 – 10 Minuten |
| II. Das Fälschen von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks gemäß § 152 a. | § 19 | |
| Neu gefasst wurde § 152 a: Danach begeht derjenige ein Verbrechen, der zur Täuschung im Rechtsverkehr EC-Vordrucke oder Zahlungskarten nachmacht, einem anderen verschafft, überlässt oder gebraucht. | | |
| 1) Der Begriff der Zahlungskarten ist in § 152 a legal definiert: Zahlungskarten sind Kreditkarten, EC-Karten und sonstige Karten, die den Aussteller zu einer garantierten Zahlung veranlassen können oder durch Ausgestaltung und Codierung gegen Nachahmung gesichert sind. | | |

| Arbeitsanleitung | Fundstelle | Zeitvorgabe |
|--|----------------------|---------------------------------|
| 2) Im subjektiven Tatbestand muss der Täter vorsätzlich und in einer § 267 vergleichbaren Weise zur Täuschung im Rechtsverkehr handeln. Lesen Sie dazu StGB BT I § 40 II 5. | | |
| III. Die Untreue gemäß § 266 | § 24 | |
| 1) Das Verhältnis der Tatbestandsalternativen zueinander | | |
| <p>Um die Struktur der Untreue zu verstehen, muss man zunächst einmal die Frage klären, wie sich der Missbrauchstatbestand des § 266, 1. Alt. zum Treubruchstatbestand des § 266, 2. Alt. verhält. Arbeiten Sie das Für und Wider der einzelnen Standpunkte sorgfältig nach und denken Sie auch an die Konsequenzen, die sich aus dem Standpunkt der h.M. ergeben: Der Täter des Missbrauchstatbestandes verwirklicht immer auch gleichzeitig die 2. Alt., doch ist die 1. Alt. spezieller, wenn auch hier die Vermögensbetreuungspflicht objektives Tatbestandsmerkmal ist (Vorbemerkung 3). Dies hat auch Einfluss auf den Täterkreis der Untreue, wobei Sie auch an § 14 denken sollten, der gerade bei juristischen Personen große Bedeutung hat.</p> | Vorbemerkung zu § 24 | insgesamt 20 Minuten |
| 2) Der Missbrauchstatbestand: § 266, 1. Alt. | § 24 I | insgesamt 15 – 20 Minuten |
| <p>a) Da die Struktur des Missbrauchstatbestandes auch im Kurs ausführlich besprochen wurde, genügt bezüglich der Struktur die einmalige Lektüre. Große Sorgfalt sollten Sie aber der rechtlichen Befugnis des Täters schenken, den Geschädigten zu verpflichten, da durch dieses Merkmal der Kreis derjenigen abgesteckt wird, die für einen Missbrauchstatbestand in Frage kommen; Wer keine Befugnis hat, kann sie auch nicht missbrauchen.</p> <p>Achten Sie in diesem Zusammenhang darauf, dass es ohne innere Legitimation keine äußere Befugnis gibt: Die aus Gründen des Verkehrsschutzes bestehende Möglichkeit, gutgläubigen Dritten unter Anwendung der Regeln über den Gutgläubenserwerb eine Rechtsposition zu verschaffen, genügt für den Missbrauchstatbestand ebenso wenig wie die Möglichkeit, den Vertretenen nach den Rechtscheinsregeln über die Anscheins- und Duldungsvollmacht zu verpflichten.</p> | | |

| Arbeitsanleitung | Fundstelle | Zeitvorgabe |
|--|------------|---------------------------------|
| <p>b) Der Missbrauch der Befugnis setzt voraus, dass der Täter im Rahmen seines rechtlichen Könnens seine internen Befugnisse überschreitet. Oftmals ist sowohl der Umfang der rechtlichen Befugnis (§§ 49, 50, 126 HGB, 37 II GmbHG) als auch das interne Dürfen (§§ 1806, 1807 BGB, 37 I GmbHG) gesetzlich geregelt. Denken Sie immer daran, dass ein Missbrauchstatbestand immer nur dann vorliegt, wenn der Täter den Vertretenen im Außenverhältnis wirksam verpflichtet hat: Handelt der Täter als Vertreter ohne Vertretungsmacht oder musste der Vertragspartner den Missbrauch der Vertretungsmacht erkennen, so hat der Täter seine Befugnis nicht missbraucht.</p> | § 24 I 2 b | 10 Minuten |
| <p>3) Der Treubruchstatbestand</p> | § 24 II | insgesamt 25 – 30 Minuten |
| <p>a) Geht man mit der h.M. davon aus, dass der Missbrauchstatbestand im Verhältnis zum Treubruchstatbestand spezieller ist, so hat der Treubruchstatbestand nur dort eine eigenständige Funktion, wo die Voraussetzungen des Missbrauchstatbestandes nicht vorliegen.</p> | | |
| <p>Arbeiten Sie diese Fallgruppen sorgfältig durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vertretene ist nicht wirksam verpflichtet worden. - Der Täter hat rein tatsächlich auf das Vermögen eingewirkt, - Zwischen Täter und Opfer besteht ein rein tatsächliches Treueverhältnis. | | |
| <p>b) Da der Treubruchstatbestand außerordentlich weit geraten ist, muss er durch die Vermögensbetreuungspflicht eingeschränkt werden. Lesen Sie in Ruhe die genannten Beispiele, in denen eine Vermögensbetreuungspflicht bejaht bzw. verneint wurde, um ein Gefühl für die Reichweite des Untreuetatbestandes zu gewinnen</p> | | |
| <p>IV. Der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten gemäß § 266 b</p> | § 25 | |
| <p>1) Der Täter</p> | | |
| <p>Täter kann nur der berechtigte Karteninhaber sein, da er die ihm eingeräumte Befugnis missbraucht haben muss.</p> | § 25 I | 5 Minuten |

| Arbeitsanleitung | Fundstelle | Zeitvorgabe |
|--|-------------------------------------|--|
| <p>2) Das Tatobjekt: Scheck- oder Kreditkarte</p> | | |
| <p>Eines der Hauptprobleme des § 266 b besteht in der Frage, ob der Missbrauch der Kreditkarte auch im 2- Personen- System möglich ist, wenn also das Kartenunternehmen dem Kunden in den eigenen Filialen einen Kreditrahmen einräumt. Denken Sie über die dort genannten Argumente der verschiedenen Ansichten nach und achten Sie auf die Ungereimtheit der Rechtsfolge, wenn § 266 b im 2- Personen- Verhältnis keine Anwendung findet.</p> | <p>§ 25 II § 25 II 2 b</p> | <p>10 Minuten</p> |
| <p>3) Die Tathandlung</p> | | |
| <p>Die Tathandlung des § 266 b setzt ebenso wie die Untreue voraus, dass der Täter durch Verwendung der EC- oder Kreditkarte das Kartenunternehmen im Außenverhältnis wirksam verpflichtet hat. § 266 b setzt also voraus, dass das Kartenunternehmen zur Erfüllung der mit der Karte begründeten Verbindlichkeit verpflichtet wurde. Die bloße Möglichkeit, durch kollusives Zusammenwirken von Karteninhaber und Vertragspartner eine derartige Verpflichtung des Kartenunternehmens vorzuspiegeln, genügt nicht. Exkurs: Da Kreditkarten immer mehr Verbreitung finden, rückt auch die zivilrechtliche Problematik im Examen immer mehr in den Vordergrund. Lesen Sie dazu bitte Schuldrecht AT § 30 II 2 a cc.</p> | <p>§ 25 III</p> | <p>5 – 10 Minuten</p> |
| <p>4) Konkurrenzen</p> | | |
| <p>Beim Konkurrenzverhältnis des § 266 b zu weiteren Vermögensdelikten stehen 2 Probleme im Vordergrund;</p> <p>a) Wie macht sich der Täter strafbar, der einen ungedeckten Scheck über die Einlösungsgarantie der Bank hinaus ausstellt?</p> <p>b) Wie macht sich der Täter strafbar, der eine Kreditkarte unter Vorspiegelung falscher Vermögensverhältnisse erschwindelt und sie im Anschluss daran auch benutzt?</p> | <p>§ 25 V</p> | <p>5 Minuten 20 – 30 Minuten</p> |
| <p>V. Der Versicherungsmissbrauch gemäß § 265</p> | | |
| <p>Der Versicherungsbetrug des § 265 a.F. ist durch den Versicherungsmissbrauch des § 265 n.F. abgelöst worden:</p> | <p>§ 22 § 22 I</p> | <p>5 – 10 Minuten</p> |



| Arbeitsanleitung | Fundstelle | Zeitvorgabe |
|---|-------------|---|
| 1) Tatobjekt ist jetzt jede Sache, die gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Gebrauchsbeeinträchtigung versichert ist. | | |
| 2) Die Tathandlungen sind erheblich erweitert worden: Bestraft wird jeder, der die versicherte Sache beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder einem anderen überlässt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen. | § 22 II | insgesamt bis zu 30 Minuten für § 22 II |
| Beachte: Da es auf eine betrügerische Absicht des Täters nicht mehr ankommt, macht sich auch ein Dritter strafbar, der dem Versicherungsnehmer einen rechtmäßigen Vermögensvorteil verschaffen will. Die Lehre von der Repräsentantenhaftung ist damit obsolet geworden, gilt aber für § 26 III 2 Nr. 5 fort! | § 22 II 2 a | |
| Eine weitere Neuerung besteht darin, dass § 265 kein Verbrechen mehr ist, sondern ein Vergehen, das als reine Vorbereitungshandlung auf dem Weg zum Betrug zum Nachteil der Versicherung hinter § 263 als gesetzlich subsidiär zurücktritt. | | |
| 2. Teil: Die Brandstiftungsdelikte | StGB BT 1 | |
| Vorbemerkung | | |
| Da die Brandstiftungsdelikte durch das 6. StrRG komplett reformiert worden sind, sollten Sie diesem Kapitel viel Zeit und Sorgfalt widmen, weil sich hier sehr viel geändert hat. Verschaffen Sie sich bitte anhand der Vorbemerkung zunächst einen Überblick und lesen Sie alle (!) zitierten Paragraphen im Gesetz nach, bevor wir uns in die Detailfragen stürzen. | | |
| I. Die einfache Brandstiftung gemäß § 306 | § 45 I | 5 – 10 Minuten |
| Die einfache Brandstiftung gemäß § 306 ist ein Spezialfall der Sachbeschädigung. Es kommt weder auf eine (konkrete oder abstrakte) Gefahr für Menschen noch auf die Gefahr an, dass das Feuer auf andere Objekte übergreifen könnte. Es wird also derjenige bestraft, der die in § 306 genannten Objekte anzündet oder durch Brandlegung beschädigt, wenn ihm diese Objekte nicht ausschließlich gehören. | | |



| Arbeitsanleitung | Fundstelle | Zeitvorgabe |
|--|------------|-----------------|
| II. Die schwere Brandstiftung gemäß § 306 a | § 45 II | |
| <p>Bei § 306 a müssen Sie zwischen dem abstrakten Gefährdungsdelikt des § 306 a I und dem konkreten Gefährdungsdelikt des § 306 a II unterscheiden:</p> | | |
| <p>1) Setzen Sie bei § 306 a I einen ersten Schwerpunkt der Nacharbeit: Behalten Sie bei der Wiederholung der zahlreichen Detailfragen stets im Auge, dass es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt. Bestraft wird der Täter, der ein Objekt anzündet, in dem sich Menschen aufhalten könnten.</p> | § 45 II 1 | 20 Minuten |
| <p>2) § 306 a II bestraft den Täter, der eines der in § 306 genannten Objekte anzündet und dabei zumindest bedingt vorsätzlich einen anderen in eine konkrete Gesundheitsgefahr bringt. Dabei kann nach vorzugswürdiger Ansicht ein Tatbeteiligter nicht taugliches Gefährdungsobjekt sein.</p> | § 45 II 2 | 10 Minuten |
| III. Die besonders schwere Brandstiftung gemäß § 306 b | § 45 III | 10 – 15 Minuten |
| <p>§ 306 b ist ebenso wie § 306 a II eine gänzlich neue Regelung im Bereich der §§ 306 ff. und enthält zwei konkrete Gefährnungsdelikte:</p> | | |
| <p>1) § 306 b I ist eine Qualifikation der §§ 306, 306 a: Strafschärfend wirkt, dass der Täter ein Objekt i.S.d. §§ 306, 306 a in Brand gesetzt hat und dadurch zumindest bedingt vorsätzlich entweder einen Menschen schwer oder mindestens 20 Personen leicht verletzt hat.</p> | | |
| <p>2) § 306 b II qualifiziert ausschließlich § 306 a und setzt daher das Inbrandsetzen/Beschädigen eines der in § 306 a genannten Objekte voraus. Strafschärfend wirken alternativ 3 Faktoren:</p> <p>a) § 306 b II Nr. 1: Der Täter hat durch die Tat einen anderen Menschen zumindest bedingt vorsätzlich in Lebensgefahr gebracht.</p> <p>b) § 306 b II Nr. 2: Der Täter wollte durch die Brandstiftung eine andere Straftat ermöglichen/verdecken.</p> <p>c) § 306 b II Nr. 3: Der Täter hat das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert</p> | | |

| Arbeitsanleitung | Fundstelle | Zeitvorgabe |
|---|------------|--------------------|
| <p>IV. Die Brandstiftung mit Todesfolge gemäß § 306 c</p> <p>Nachdem Sie sich noch einmal anhand der Kursmitschrift und anhand von § 45 IV 2 mit der neuen Struktur der Erfolgsqualifikation vertraut gemacht haben, konzentrieren Sie sich auf die Neuerungen des § 306 c:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 306 c setzt nicht mehr voraus, dass sich das Opfer zur Zeit der Inbrandsetzung im Gebäude befunden hat.- § 306 c ist die Erfolgsqualifikation aller (!) Brandstiftungsdelikte.- § 306 c setzt voraus, dass der Täter den Tod des Opfers leichtfertig, also grob fahrlässig verursacht hat. | § 45 IV | 15 – 20 Minuten |
| <p>V Die tätige Reue gemäß § 306 e</p> <p>Nachdem Sie sich mit den - leicht veränderten - Voraussetzungen der tätigen Reue vertraut gemacht haben, kommen wir zu den - erheblich veränderten - Rechtsfolgen: Hat der Täter vorsätzlich gehandelt, so ist die strafbefreiende Wirkung der tätigen Reue - im Gegensatz zur früheren Rechtslage - nicht mehr zwingend, sondern fakultativ. In der Klausur wäre es daher falsch, zu behaupten, der Täter sei strafbefreiend zurückgetreten.</p> | § 45 VI | 10 Minuten |
| <p>VI. Das Herbeiführen einer Brandgefahr gemäß § 306 f</p> <p>Hier genügt die einmalige konzentrierte Lektüre. Achten Sie dabei auf die Unterscheidung zwischen den gefährdeten Tatobjekten in den §§ 306 f I und 306 f II.</p> | § 45 VII | |